

Verfahrensordnung zur Einhaltung der
**Regeln einer guten wissenschaftlichen
Praxis**

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom

12. November 2013

Aufgrund von § 79 Satz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Verfahrensordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 3 Vertrauensperson (Ombudsperson)
- § 4 Untersuchungskommission
- § 5 Verfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Grundlage dieser Verfahrensordnung bilden die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 19. Dezember 1997, ergänzt im Juli 2013, in denen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis festgeschrieben sind. Die Verfahrensordnung enthält neben diesen Grundsätzen Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

(1) Leitbild der guten wissenschaftlichen Praxis

Alle an der HTW Dresden wissenschaftlich Tätigen tragen Verantwortung für die Einhaltung und Pflege der grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit. Neben der Festlegung von Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist in allen Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen verstärkt auf eine Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinzuwirken.

Die HTW Dresden nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung das Problem „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren sowie Studierende und Mitarbeiter in der Forschung entsprechend zu sensibilisieren. Der Hochschule als Stätte von Lehre und anwendungsorientierter Forschung kommt hierbei eine institutionelle Verantwortung zu.

(2) Es ist „Lege artis“ zu arbeiten

Jeder Wissenschaftler hat seine Ergebnisse zu dokumentieren. Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sind in dem Bereich, in dem sie entstanden sind, haltbar für zehn Jahre aufzubewahren.

Alle Ergebnisse sind konsequent einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

In Veröffentlichungen und anderen Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit sind Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern korrekt auszuweisen.

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

Bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen haben Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität.

Dies gilt vorrangig auch für leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisungen in der Forschung.

(3) Arbeit mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs

Die Hochschullehrer haben Studenten und Doktoranden so zu betreuen, dass diesen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis als ein wissenschaftlich ethisches Grundprinzip nahe gebracht werden. Jedem Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein Professor oder erfahrener Mitarbeiter als ständiger Betreuer zuzuordnen. Zu den Inhalten

der Betreuungspflicht gehört es, den Abschluss der Arbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern.

(4) Wissenschaftliche Arbeit in Gruppen

Arbeiten mehrere Wissenschaftler gemeinsam an Projekten, sind in einer vertrauensvollen Atmosphäre die erzielten Ergebnisse wechselseitig mitzuteilen, zu diskutieren und kritisch zu betrachten. Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit in einem gemeinsamen Projekt ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Für eine optimale Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen sind durch den Projektverantwortlichen eindeutige Festlegungen bezüglich Mitarbeit, Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung zu treffen.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Verstöße gegen die oben angeführten Grundsätze werden als Wissenschaftliches Fehlverhalten bezeichnet.

(2) Ein solches Fehlverhalten wird insbesondere dann als gegeben angesehen, wenn:

- bewusst oder grob fahrlässig in wissenschaftlichen Arbeiten, in Anträgen auf Fördermittel oder bei Bewerbungen Falschangaben gemacht werden (Falschangaben sind unrichtige Angaben, das Erfinden von Daten, das Verfälschen durch Auslassen unerwünschter Ergebnisse),
- geistiges Eigentum anderer unbefugt als eigene Leistung dargestellt wird (Plagiat),
- Forschungsansätze und Ideen anderer (z.B. bei Gutachtertätigkeit) ausgebeutet werden (Ideendiebstahl),
- Anmaßung der Autoren- oder (Mit-)Autorenschaft,
- Ergebnisse anderer vor ihrer Veröffentlichung oder Anmeldung von Schutzrechten Dritten unbefugt zugänglich gemacht werden,
- die Forschungstätigkeit anderer vorsätzlich oder grob fahrlässig behindert wird,
- anderen bewusst und öffentlich eine falsche bzw. offenkundig unrichtige Verdächtigung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterstellt wird,
- durch grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht die oben genannten Schädigungen anderer eintreten.

§ 3 Vertrauensperson (Ombudsperson)

(1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Senats einen erfahrenen Wissenschaftler und dessen Stellvertreter als Ansprechpartner (gleichberechtigte Ombudspersonen) für Hochschulmitglieder oder Personen von außerhalb, in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei Vorwürfen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Hochschulmitarbeitern.

(2) Ombudsperson und Stellvertreter müssen unterschiedlichen Fakultäten angehören. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollte die Aufgabe nicht von Führungskräften wahrgenommen werden.

(3) Sie stehen allen Hochschulmitarbeitern, in begründeten Fällen auch Personen von außerhalb der Hochschule, bei Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Verfügung. Sie beraten und vermitteln in Fällen wirklichen oder vermeintlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(4) Die Ombudsperson oder sein Stellvertreter berichten jährlich dem Senat über ihre Tätigkeit.

(5) Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Die Namen von Ombudsperson und Stellvertreter werden im Beauftragtenverzeichnis der HTW Dresden im Intranet veröffentlicht.

§ 4 Untersuchungskommission

(1) Die Untersuchungskommission zur Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten setzt sich aus dem Prorektor für Forschung und Entwicklung als Vorsitzendem und den Dekanen der Fakultäten zusammen. Die Ombudsperson ist Mitglied der Untersuchungskommission mit beratender Stimme. Die Untersuchungskommission kann zur Untersuchung eines Fehlverhaltens weitere sachkundige Personen jederzeit beratend hinzuziehen.

(2) Erklären sich Mitglieder der Untersuchungskommission bei der Behandlung eines konkreten Falles für befähigt, bestellt das Rektorat weitere Professoren aus dem Kreis der Senatsmitglieder für die Untersuchung dieses Falles in die Untersuchungskommission.

(3) Die Untersuchungskommission berät nicht öffentlich und strikt vertraulich. Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die Untersuchungskommission tritt in der Regel auf Antrag der Ombudsperson zusammen, in begründeten Fällen auch auf Antrag anderer Mitarbeiter der Hochschule. Die Entscheidung, ob ein begründeter Fall vorliegt, obliegt dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission.

§ 5 Verfahren

(1) Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die erste Phase des Verfahrens (Vorprüfung) dient der Ermittlung einer Tatsachengrundlage zur Beurteilung des geäußerten Verdachts. Besonders in dieser Phase steht der Schutz des potentiell Unschuldigen im Vordergrund. Ergebnis der ersten Phase ist die Entscheidung, ob sich der Verdacht verdichtet hat und weitere Untersuchungen erfordert, oder ob er sich als gegenstandslos erwiesen hat.

Eine zweite Phase (Förmliche Untersuchung) umfasst zusätzliche Untersuchungen, insbesondere Beweisaufnahmen, die förmliche Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie die Reaktion auf einen bestätigten Verdacht. Als Reaktionen sind möglich: Schlichtungen, Schiedssprüche, Empfehlungen an Vorgesetzte oder andere Personen sowie die Verhängung von Sanktionen.

(2) Vorprüfung

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich die Ombudsperson oder ein Mitglied der Untersuchungskommission möglichst schriftlich informiert; bei mündlicher Information ist von der informierten Person ein schriftlicher Vermerk über den geäußerten Verdacht anzufertigen und an die Ombudsperson weiterzuleiten.

Die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat in gutem Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe kann eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen. Die Anzeige darf für den Informierenden nicht zu beruflichen Nachteilen und Beeinträchtigungen der wissenschaftlichen Karriere führen.

Die Ombudsperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informierenden, des Beschuldigten und weiterer Betroffener an die Untersuchungskommission.

Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist nicht mehr gewahrt, wenn sich der Informierende mit seinem Verdacht zuerst an die Öffentlichkeit wendet. Die Untersuchungskommission muss im Einzelfall entscheiden, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umgeht.

Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Untersuchungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig sind ihm die be-

lastenden Tatsachen und Beweismittel zu nennen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. In der Vorprüfung wird der Name des Informierenden ohne dessen schriftliches Einverständnis dem Betroffenen nicht offenbart.

Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission die Entscheidung darüber, ob der Verdacht des Fehlverhaltens ausgeräumt, oder eine förmliche Untersuchung notwendig ist. In beiden Fällen sind der Informierende sowie der Betroffene unter Mitteilung der Gründe getrennt zu informieren.

Wenn der Informierende mit einer Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung das Recht auf Vorsprache in der Untersuchungskommission, die ihre Entscheidung noch einmal überprüft.

(3) Förmliche Untersuchung

Der Vorsitzende der Untersuchungskommission teilt dem Rektorat die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens mit.

Die Untersuchungskommission kann nach eigenem Ermessen externe fachkundige Gutachter als weitere Mitglieder der Untersuchungskommission mit beratender Stimme hinzuziehen, hierzu können auch Schlichtungsberater zählen.

Die Untersuchungskommission berät in nicht öffentlicher mündlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweisführung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören, dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

Es kann erforderlich werden, den Namen des Informierenden offen zu legen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf eines möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Bei erwiesenem Fehlverhalten legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung vor. Gleichzeitig legt sie Vorschläge zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, sowie zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

Das gesamte Verfahren sollte einen Zeitraum von sechs Monaten nicht wesentlich überschreiten.

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Rektorat geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.

Zum Abschluss des Verfahrens identifiziert die Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert waren. Sie berät Personen, insbesondere Mitarbeiter und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, bezüglich der Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

Die Akten einer förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre im Prorektorat für Forschung und Entwicklung aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass ihnen die Ombudsperson auf Antrag einen Bescheid über die Dauer der Aufbewahrungsfrist ausstellt.

(4) weitere Verfahren

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, prüft die Hochschulleitung die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Die Fakultäten prüfen mögliche akademische Konsequenzen unter Beachtung der Grundsätze des Verfahrens zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und geben Empfehlungen, z. B. Entzug akademischer Grade, Entzug der Lehrberechtigung, an das Rektorat. Die Fakultäten haben im Zusammenwirken mit dem Rektorat zu prüfen, ob und inwieweit Wissenschaftler außerhalb der Hochschule (Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, Zeitschriften, Verlage, Fördereinrichtungen, Wissenschafts- und Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

Die zuständigen Dienststellen oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen oder Verfahren ein.

Da jede Verletzung wissenschaftlichen Fehlverhaltens einzelfallbezogen und in Abhängigkeit von der Schwere bewertet werden muss, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen. Es kommen mögliche Maßnahmen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) in Betracht:

- arbeitsrechtliche Konsequenzen wie insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, Entfernung aus dem Dienst,
- akademische Konsequenzen wie insbesondere Entzug von akademischen Graden, Entzug der Lehrbefugnis, Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen,
- zivilrechtliche Konsequenzen wie insbesondere Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabeansprüche bzgl. entwendetem wissenschaftlichem Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche wie etwa von Drittmitteln, Schadensersatzansprüche der Hochschule oder Dritten bei Personenschäden, Sachschäden,
- strafrechtliche Konsequenzen insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen, Urkundenfälschungen, Sachbeschädigungen, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches wie z.B. Ausspähen von Daten. Ob seitens der HTW Dresden Strafanzeige erstattet wird, obliegt der Entscheidung des Rektorats.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung zur Einhaltung der Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis wurde vom Senat der HTW Dresden am 29.10.2013 beschlossen.

Sie tritt am 15.11.2013 in Kraft und wird veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 12.10.2004 außer Kraft.

Dresden, den 12.11.2013

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel

Rektor

Die Hochschulleitung der HTW Dresden hat in ihrer Sitzung am 23. Juli 2013 gemäß § 3 der Verfahrensordnung zur Einhaltung der Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis

Herrn Prof. Dr.-Ing. Thomas Grischek
Fakultät Bauingenieurwesen/Architektur
zur Vertrauensperson sowie

Herrn Prof. Dr. phil. et. nat. habil. Rüdiger von der Weth
Fakultät Wirtschaftswissenschaften
zum Stellvertreter der Vertrauensperson

bestellt.